

---

**Kundmachung der Bundesinnung der Glaser vom 30.1.2004**

(gemäß § 22a GewO 1994)

[www.wko.at/glaser](http://www.wko.at/glaser)

---

**Verordnung: Glasbläser und Glasinstrumentenerzeuger- Meisterprüfungsordnung**

---

**Verordnung der Bundesinnung der Glaser über die Meisterprüfung für das Handwerk Glasbläser und Glasinstrumentenerzeuger**

Auf Grund der §§ 21 Abs. 4 und 352a Abs. 2 der Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 48/2003, wird verordnet:

**Anwendung der Allgemeinen Prüfungsordnung**

§ 1. Auf die Durchführung der Meisterprüfung für das Handwerk der Glasbläser und Glasinstrumentenerzeuger (§ 94 Z 28 GewO 1994) ist die Allgemeine Prüfungsordnung, in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

§ 2. Die Meisterprüfung besteht aus 5 Modulen.

**Modul 1: Fachlich praktische Prüfung**

§ 3. (1) Das Modul 1 besteht aus einem Teil A und einem Teil B.

(2) Teil A wird durch den Nachweis des erfolgreichen Abschlusses der Lehrabschlussprüfung gem. lit a) oder durch den Nachweis des erfolgreichen Abschlusses der Fachschule gem. lit b) oder durch den Nachweis des erfolgreichen Abschlusses einer mindestens dreijährigen berufsbildenden Schule, deren Ausbildung im Bereich Glastechnik, Kunst und Design oder Bautechnik mit einem für das Handwerk spezifischen Schwerpunkt liegt, oder einer Sonderform dieser Lehranstalten in der vom Schulorganisationsgesetz, BGBl. Nr. 242/1962 idF BGBl. I Nr. 77/2001, vorgesehenen Ausbildungsdauer, deren Ausbildung im Bereich Glastechnik, Kunst und Design oder Bautechnik mit einem für das Handwerk spezifischen Schwerpunkt liegt, ersetzt:

- a) Lehrabschlussprüfung im Lehrberuf Glasbläser und Glasinstrumentenerzeuger (BGBl. Nr. 462/1976)
- b) Fachschule für Glastechnik Ausbildungszweig Technisches Glas

(3) Folgende Arbeitsgänge sind auf dem Niveau der Lehrabschlussprüfung zu prüfen, um jene Grundfertigkeiten zu beweisen, wie sie in der Lehrabschlussprüfung vorgesehen sind:

1. Vorbereitungsarbeiten:
  - a) Hilfsmittel - Arbeitswerkzeuge
  - b) Zuschneiden
  - c) Vorformen
  - d) Feststellen der Maßgenauigkeit, Funktionalität, Werkzeichnung
2. Ausführungsarbeiten:
  - a) Ansetzen von geformten Teilen
  - b) Einschmelzen von geformten Teilen
3. Endarbeiten:
  - a) Nachkontrolle

(4) Die Prüfungskommission hat die Arbeitsgänge so zu wählen, dass ein Prüfungskandidat sie in 2 Stunden beenden kann. Das Modul 1 Teil A darf maximal 3 Stunden dauern.

(5) Während der Arbeitszeit hat entweder ein Kommissionsmitglied oder eine andere geeignete Aufsichtsperson anwesend zu sein. Die Anwesenheit der gesamten Prüfungskommission während der gesamten Arbeitszeit ist nur insoweit erforderlich, als es für die Beurteilung der Leistung des Prüfungskandidaten erforderlich ist.

(6) Das Modul 1 Teil B hat eine projektartige, an den betrieblichen Abläufen orientierte Aufgabe aus folgenden Fachbereichen zu stellen, die gegenüber dem Niveau der Lehrabschlussprüfung den Nachweis einer meisterlichen Leistung ermöglicht. Dabei können jene Grundfertigkeiten, die dem Niveau der Lehrabschlussprüfung entsprechen, zwar ebenfalls mit einbezogen werden. Für die positive Bewertung des Moduls 1 Teil B sind jedoch die weiterführenden Fertigkeiten auf höherem Niveau ausschlaggebend.

(7) Die Meisterprüfungskommission lässt den Prüfungskandidaten für die Anfertigung des Meisterstückes aus mehreren Aufgabenstellungen eine wählen, wobei die Meisterprüfungskommission dem Kandidaten die Techniken vorgibt, anhand derer er den Entwurf auszuführen hat.

(8) Im Zuge der Anfertigung des Meisterstückes hat der Prüfungskandidat folgende Fertigkeiten nachzuweisen:

1. Vorbereitungsarbeiten:
  - a) Hilfsmittel – Arbeitswerkzeuge
  - b) Zuschneiden
  - c) Vorformen
  - d) Feststellen der Maßgenauigkeit, Funktionalität, Werkzeichnung
2. Ausführungsarbeiten:
  - a) Ansetzen von geformten Teilen
  - b) Einschmelzen von geformten Teilen
3. Endarbeiten:
  - a) Nachkontrolle

(9) Die Aufgabenstellung ist von der Prüfungskommission in Form von Arbeitsproben und dem Meisterstück so vorzugeben, dass der Prüfungskandidat sie in 4 Stunden beenden kann. Das Modul 1 Teil B darf maximal 5 Stunden dauern.

(10) Während der Arbeitszeit hat entweder ein Kommissionsmitglied oder eine andere geeignete Aufsichtsperson anwesend zu sein. Die Anwesenheit der gesamten Prüfungskommission während der gesamten Arbeitszeit ist nur insoweit erforderlich, als es für die Beurteilung der Leistung des Prüfungskandidaten erforderlich ist.

(11) Das Modul 1 ist ein einheitlicher Gegenstand.

### **Modul 2: Fachlich mündliche Prüfung**

§ 4. (1) Das Modul 2 besteht aus einem Teil A und einem Teil B.

(2) Teil A wird durch den Nachweis gemäß § 3 Abs. 2 ersetzt.

(3) Folgende Kenntnisse sind auf dem Niveau der Lehrabschlussprüfung aus dem Bereich des Fachgesprächs sowie des theoretischen Teils zu prüfen:

1. Werkstofftechnologie
2. Gerätetechnologie
3. Arbeitstechniken

(4) Das Prüfungsgespräch hat sich aus der betrieblichen Praxis zu entwickeln und an den beruflichen Anforderungen, die an eine Fachkraft zu stellen sind, zu orientieren. Das Prüfungsgespräch hat mindestens 10 Minuten zu dauern und ist jedenfalls nach 20 Minuten zu beenden.

(5) Das Prüfungsgespräch ist vor der gesamten Prüfungskommission abzulegen.

(6) Das Modul 2 Teil B hat eine projektartige, an den betrieblichen Abläufen orientierte Aufgabe aus folgenden Fachbereichen zu stellen, die gegenüber dem Niveau der Lehrabschlussprüfung den Nachweis einer meisterlichen Leistung ermöglicht.

1. Planung:
  - a) Fachkunde
  - b) fachliche Kundenberatung
  - c) Richtlinien und Normen
  - d) Werkzeuge und Maschinen
2. Sicherheitsmanagement:
  - a) technischer Arbeitnehmerschutz
  - b) Gefahrenewaluierung
  - c) Unfallverhütung
  - d) Instandhaltung und Überprüfung von Maschinen und Werkzeugen
3. Qualitätsmanagement:
  - a) Materialbeurteilung
  - b) Betriebswirtschaftliches Management

(8) Das Prüfungsgespräch hat sich aus der betrieblichen Praxis zu entwickeln und an den beruflichen Anforderungen, die an einen Unternehmer zu stellen sind, zu orientieren. Das Prüfungsgespräch hat mindestens 20 Minuten zu dauern und ist jedenfalls nach 40 Minuten zu beenden.

(9) Das Prüfungsgespräch ist vor der gesamten Prüfungskommission abzulegen.

(10) Das Modul 2 Teil B ist ein einheitlicher Gegenstand.

### **Modul 3: fachlich schriftliche Prüfung**

§ 5. (1) Die Aufgabenstellung der schriftlichen Prüfung hat auf höherem fachlichen Niveau zu erfolgen, um die Anforderungen, die an einen Unternehmer zu stellen sind, nachweisen zu können.

(2) Die Aufgabenstellung umfasst die fachlich und betrieblich notwendigen Kenntnisse aus folgenden Fachbereichen:

1. Fachkunde,
2. Planung,
3. Fachkalkulation

(3) Die schriftliche Prüfung hat mindestens 5 Stunden zu dauern. Sie ist danach zu beenden.

(4) Der Nachweis folgender positiv abgeschlossener Ausbildungen oder der Nachweis des erfolgreichen Abschlusses einer berufsbildenden höheren Schule oder deren Sonderformen, deren Ausbildung im Bereich Glastechnik, Kunst und Design oder Bautechnik mit einem für das Handwerk spezifischen Schwerpunkt liegt ersetzt die fachlich schriftliche Prüfung:

- a) Höhere Lehranstalt – Kolleg Kunsthandwerk Design
- b) Höhere Lehranstalt – Aufbaulehrgang Kunsthandwerk Design

(5) Das Modul 3 ist ein einheitlicher Gegenstand.

### **Modul 4: Ausbilderprüfung**

§ 6. Das Modul 4 besteht in der Ausbilderprüfung gemäß § 29 Berufsausbildungsgesetz.

### **Modul 5: Unternehmerprüfung**

§ 7. Das Modul 5 besteht in der Unternehmerprüfung gemäß der Unternehmerprüfungsordnung, BGBl. Nr. 453/1993 in der geltenden Fassung.

### **Bewertung**

§ 8. Für die Bewertung der Module gilt das Schulnotensystem von „Sehr gut“, bis „Nicht genügend“.

### **Zusatzprüfung für Glaser, Glasbeleger und Flachglasschleifer und Hohlglasschleifer und Hohlglasveredler**

§ 9. Für Personen, die den Befähigungsnachweis für ein mit dem Handwerk Glasbläser und Glasinstrumentenerzeuger verbundenes Handwerk in vollem Umfang erbringen, umfasst die Zusatzprüfung Modul 1 Teil B und Modul 2 Teil B.

### **Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen**

§ 10. (1) Diese Verordnung tritt mit 1.02.2004 in Kraft.

(2) Die Meisterprüfungsordnung Glasbläser und Glasinstrumentenerzeuger (BGBl. 220/1982) tritt gemäß § 375 Z 74 GewO 1994 i.d.F. BGBl. I Nr. 48/2003 mit Ablauf des 31.01.2004 außer Kraft.

(3) Personen, die die Prüfung nach Abs. 2 wiederholen, haben mit Inkrafttreten dieser Verordnung in den neuen Prüfungsmodus zu wechseln. Bis zu diesem Zeitpunkt positiv abgelegte Teile der Prüfung gem. BGBl.Nr. 220/1982 sind auf die neue Prüfung wie folgt anzurechnen:

- a) Die positive Absolvierung des fachlich-praktischen Teiles ersetzt das Modul 1 dieser Verordnung.
- b) Die positive Absolvierung der Gegenstände Fachkunde und Fachliche Sondervorschriften ersetzt das Modul 2 dieser Verordnung.
- c) Die positive Absolvierung des Gegenstandes Fachzeichnen ersetzt das Modul 3 dieser Verordnung.

Horst Petschenig  
Bundesinnungsmeister

Mag. Franz Stefan Huemer  
Bundesinnungsgeschäftsführer